

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973**

(in der Fassung der Änderung vom 20.12.2019 \*\*\*\*\*)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 (GV NW S. 218), - SGV NW S. 2020 - und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1971 (GV NW S. 359), - SGV NW S. 610 - hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.11.1973 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 13.11.1973 beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### **§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vmhundertersatz vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
 

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.

4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.  
 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 1 Ziffer 1-5 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.

- (2) Als Geschosszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche der baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzung
  2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
    - a) wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der die Abwasseranlage vorhanden ist, die tatsächliche Grundstücksfläche von dieser Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m. Bei Grundstücken, die an mehrere mit einer Abwasseranlage versehene Straßen grenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen die Grundstücksfläche von jeder dieser Grundstücksgrenzen bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.
    - b) wenn das Grundstück nicht an eine Straße angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, in der die Abwasseranlage vorhanden ist, die Fläche von der der Abwasseranlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Der lediglich als Zuwegung dienende Weg bleibt bei der Berechnung der Grundstückstiefe außer Betracht.
- Reicht in den Fällen der Buchstaben a und b die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus oder beginnt eine solche Nutzung in mehr als 50 m Tiefe, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Bei Grundstücken, die so genutzt werden, wie es gem. §§ 7, 8 und 9 der BauNVO nur für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, ist die Fläche des gesamten Grundstücks maßgebend.
- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 6,12 Euro.
- (5) Darf bei einzelnen Grundstücken nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), so werden bei einem Anschluss
- |                          |         |   |           |
|--------------------------|---------|---|-----------|
| a) nur für Schmutzwasser | 75 v.H. | = | 4,59 Euro |
| b) nur für Regenwasser   | 25 v.H. | = | 1,53 Euro |
- des Anschlussbeitrages nach Absatz (4) erhoben.

#### § 4

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

### **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von verbrauchsunabhängigen Grundgebühren und verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren erhoben. Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss des Grundstückes erhoben. Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch einen von ihm auf seine Kosten einzubauenden geeichten Wassermesser zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wasser-

mengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten 3 Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, bei der Abwasserberechnung eine Pauschale zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 36 cbm jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zugrunde gelegt.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung, mindestens jedoch ein Wasserverbrauch von jährlich 36 cbm für jede auf dem Grundstück wohnhafte oder beschäftigte Person.
- (6) Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 01. Oktober des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres.
- (7) Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Für Rasengittersteine, Ökopflaster oder Flächen mit Anschluss an Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die Kanalisation oder Ähnliches sind auf Antrag und gegen Nachweis einer Versickerung/Rückhaltung des Niederschlagswassers von mindestens 50 %, lediglich 50 % der angeschlossenen Fläche für die Berechnung der Benutzungsgebühr anzusetzen. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich die Größe sowie bis zum 1. Juli jeden Jahres etwaige Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen; diese Angaben werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen durch Beauftragte der Stadt vom folgenden Kalenderjahr an zugrunde gelegt.
- (8) Berechnungseinheiten für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser die bebaute und/oder befestigte Fläche der angeschlossenen Grundstücke.
- (9) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss beträgt je Monat 6,50 €.  
Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt für
  - a) Schmutzwasser  
je cbm Schmutzwasser 3,66 €,
  - b) Niederschlagswasser  
je m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Fläche des angeschlossenen Grundstücks 0,39 €.

- (10) Wird in die öffentliche Abwasseranlage überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 9 Satz 2 Buchst. a wie folgt:
- a) bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden Wert an Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:
- |                     |   |            |             |
|---------------------|---|------------|-------------|
| von 500 mg/l        | - | 2.000 mg/l | um 50 v.H.  |
| von 2.001 mg/l      | - | 3.000 mg/l | um 75 v.H.  |
| von 3.001 mg/l      | - | 4.000 mg/l | um 100 v.H. |
| von 4.001 mg/l      | - | 5.000 mg/l | um 125 v.H. |
| mehr als 5.000 mg/l |   |            | um 150 v.H. |
- b) bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen:
- |                      |            |
|----------------------|------------|
| von 7 bis 20 mg/l    | um 50 v.H. |
| von mehr als 20 mg/l | um 75 v.H. |

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit. Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (12) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

## § 9

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 11 Fälligkeit der Gebühr

Auf die zu zahlenden Benutzungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben, die nach der Abwassermenge des Vorjahres berechnet werden. Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt.

Die Gebühren und deren Fälligkeit werden durch Einzelbescheid festgesetzt.

## § 12 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Kosten für die Unterhaltung eines Grundstückanschlusses sind der Stadt zu ersetzen.

## § 13 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je lfd. m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, für den
 

a. Schmutzwasseranschluss	879,00 Euro
b. Regenwasseranschluss	629,00 Euro
c. Mischwasseranschluss	616,00 Euro
d. Anschluss an eine Abwasserdruckrohrleitung	566,00 Euro.

 Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

### **§ 14 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 15 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### **§ 16 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 17 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 127 bis 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c) KAG sinngemäß.

### **§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ SGV NW S. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW S. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 19  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

K r ö m e r  
Bürgermeister

B r i n k m a n n  
Ratsmitglied

L a n g e  
Schriftführer

-----

Bestätigung

Vorstehende Satzung stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 13. November 1973 überein. Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV NW S. 684) verfahren worden ist.

Petershagen, den 18. Dezember 1973

R a m r a t h  
Stadtdirektor

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Petershagen, den 18. Dezember 1973

K r ö m e r  
Bürgermeister